
IFRS direkt Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Februar 2019



Auswirkungen der neuen Definition eines „Geschäftsbetriebs“ i. S. d. IFRS 3 auf die Pharmaindustrie

Auf einen Blick

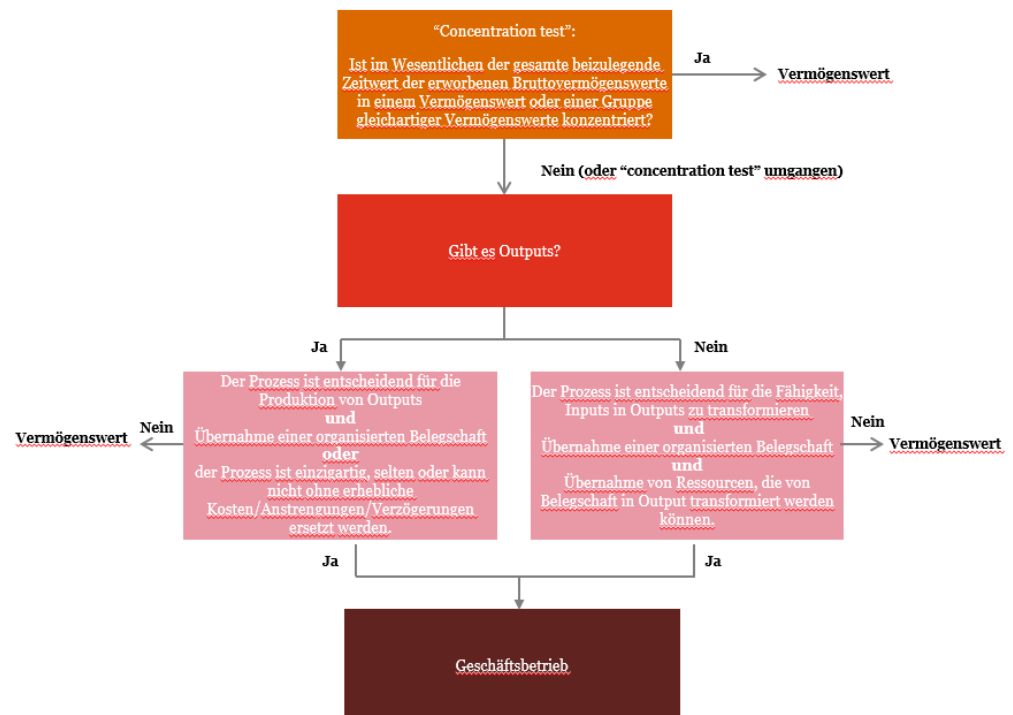
Mit der Überarbeitung des IFRS 3 hat der IASB die Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) geändert. Dies könnte dazu führen, dass künftig mehr Erwerbstransaktionen als Erwerbe einer Gruppe von Vermögenswerten (*asset acquisitions*) anstatt als Unternehmenszusammenschluss einzustufen sind. Die neue Definition eines Geschäftsbetriebs könnte zudem erhebliche Auswirkungen auf die Pharma- und Life-Science-Industrie (PLS) haben.

Sachverhalt

Neue Regelung

Im Rahmen einer Änderung des IFRS 3 "Unternehmenszusammenschlüsse" wurde die Definition eines Geschäftsbetriebs geändert. Die neue Regelung zur Bestimmung, wann ein Geschäftsbetrieb vorliegt, führt einen optionalen sog. „concentration test“ ein. Sofern dieser Test zukünftig durch ein Unternehmen angewendet wird und anzeigt, dass kein Geschäftsbetrieb, sondern eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde, ist eine weitere, über den „concentration test“ hinausgehende Bewertung des Sachverhalts nicht mehr notwendig.

Um zukünftig als Erwerb eines Geschäftsbetriebs zu gelten, muss der Erwerb Ressourcen (*inputs*) und mindestens einen substanziellen Prozess (*substantive process*) umfassen, die zusammengenommen wesentlich zu der Fähigkeit beitragen, Ergebnisse (*outputs*) hervorzubringen. Die neuen Regelungen bieten ein Rahmenwerk zur Beurteilung, wann ein Input und ein substanzieller Prozess vorliegen.



Der „concentration test“

Im Rahmen des optionalen „concentration test“ prüfen Unternehmen, ob sich der gesamte beizulegende Zeitwert der erworbenen Bruttovermögenswerte im Wesentlichen in einem Vermögenswert (oder eine Gruppe gleichartiger Vermögenswerte) konzentriert. Ist dies der Fall, stellen die erworbenen Vermögenswerte keinen Geschäftsbetrieb dar und es ist keine weitere Analyse erforderlich. Das erworbene Bruttovermögen setzt sich dabei zusammen aus der Summe der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte, der übertragenen Gegenleistung (zuzüglich des beizulegenden Zeitwerts etwaiger Minderheitenanteile und gegebenenfalls bereits zuvor gehaltener Anteile) abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des erworbenen Nettovermögens, jedoch ohne Berücksichtigung erworbener Barmittel, latenter Steueransprüche sowie ohne Berücksichtigung latenter Schulden und eines aus diesen resultierenden Geschäfts- oder Firmenwerts.

Erwerb eines Biotech-Unternehmens – mit einem begonnenen Forschungs- und Entwicklungsprojekt (in-process research and development (IPR&D) project)

Pharma Co erwirbt von Biotech ein Unternehmen, das die Rechte an einem Phase-3-Präparat zur Behandlung von Diabetes besitzt. Zu dem IPR&D-Projekt gehören das historische Know-how, Formelprotokolle, Designs und Verfahren, die voraussichtlich benötigt werden, um die Testphase für das Präparat abzuschließen. Das erworbene Unternehmen verfügt zudem über einen Vertrag mit einer Contract Research Organisation (CRO) sowie über einen Vertrag mit einer Contract Manufacturing Organisation (CMO). Beide Verträge beinhalten marktübliche Konditionen. Es werden keine Mitarbeiter, andere Vermögenswerte oder sonstige Aktivitäten übertragen.

Erwirbt Pharma Co einen Geschäftsbetrieb?

Analyse

Nein. Pharma Co. entscheidet sich für die Anwendung des optionalen „concentration test“. Hiernach handelt es sich nicht um den Erwerb eines Geschäftsbetriebs, da der gesamte beizulegende Zeitwert im Wesentlichen in einem einzigen identifizierbaren Vermögenswert konzentriert ist. Pharma Co behandelt den Erwerb daher als Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten (*asset acquisition*).

Der optionale „concentration test“ beinhaltet das Konzept der Aggregation von "ähnlichen" Vermögenswerten. In der Pharma-Industrie ist es üblich, dass Akquisitionen kommerzielle und vorkommerzielle Produkte in einer Vielzahl von Spezialgebieten (wie Onkologie, Diabetes, Frauengesundheit) und Entwicklungsstadien (wie präklinisch, klinisch, kommerziell) umfassen.

Unternehmen sollten die spezifischen Fakten und Umstände, einschließlich Produktspezialität und Entwicklungsstand, bei der Bestimmung, ob die bei einer Transaktion erworbenen Vermögenswerte ähnlich sind, sorgfältig berücksichtigen. Immaterielle Vermögenswerte sind bspw. nicht ähnlich, wenn sie signifikant unterschiedliche Risikomerkmale aufweisen (IFRS 3.3.B7B(f)(vi)).

Eine Erwerbstransaktion ist nicht automatisch ein Unternehmenszusammenschluss (Erwerb eines Geschäftsbetriebs), wenn der optionale „concentration test“ nicht zu einer Klassifikation als Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten führt. In diesem Fall muss die Transaktion gemäß den neuen, sonstigen allgemeinen Vorschriften des IFRS 3 beurteilt und eingestuft werden.

Allgemeine Vorschriften des IFRS 3

Um als Geschäftsbetrieb i. S. d. IFRS 3 zu gelten, muss ein Erwerb ökonomische Ressourcen und mindestens einen substanziellen Prozess umfassen, die zusammengenommen wesentlich zu der Fähigkeit beitragen, Outputs zu erzielen. Die neuen Regelungen bieten ein Rahmenwerk zur Beurteilung, wann ein Input und ein substanzieller Prozess vorliegen, wobei zwischen Transaktionen unterschieden wird, bei denen die erworbene Gruppe von Vermögenswerten (und Schulden) bereits „Outputs“ generiert oder die Fähigkeit zur Umwandlung von „Inputs“ in „Outputs“ noch nicht vorliegt. Outputs werden definiert als *„das Ergebnis von Ressourceneinsatz und Prozessen, die auf die eingesetzten Ressourcen angewendet werden und durch die den Kunden Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die Kapitalerträge (wie Dividenden oder Zinsen) erwirtschaften oder andere Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit generieren“* (IFRS 3.B7).

Fall: Erworbene Vermögenswerte generieren keine Outputs

Ein erworbener Prozess gilt als substantiell, wenn Nachfolgendes erfüllt ist:

1. der Prozess ist entscheidend bei der Umwandlung eines oder mehrerer erworbener Inputs in Outputs
2. die Inputs beinhalten eine organisierte Belegschaft (*organised workforce*), die über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Prozess durchzuführen und
3. die Inputs beinhalten neben der organisierten Belegschaft weitere Inputs wie bspw. geistiges Eigentum („IP“), andere wirtschaftliche Ressourcen, die in Output transformiert werden können, oder Rechte zum Erhalt oder zur Schaffung von zukünftigem Output; Beispiele sind IPR&D-Projekte.

Fall: Erworbene Vermögenswerte generieren Outputs

Ein erworbener Prozess gilt als substantiell, wenn:

1. er entscheidend für die Fähigkeit ist, weiterhin Outputs zu produzieren und die erworbenen Inputs eine organisierte Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Erfahrungen zur Durchführung dieses Prozesses beinhaltet oder
2. er wesentlich zur Fähigkeit beiträgt, weiterhin Outputs zu erzielen, und er einzigartig oder selten ist oder nicht ohne erhebliche(n) Aufwand, Kosten oder Verzögerungen ersetzt werden kann.

Belegschaft über eine vertragliche Vereinbarung

Ein erworbener Vertrag könnte den Zugang zu einer organisierten Belegschaft ermöglichen (z. B. ausgelagerte Forschungsdienstleistungen). Das Unternehmen muss beurteilen, ob die organisierte Belegschaft einen substantiellen Prozess liefert, den es kontrolliert. Faktoren, die darauf hindeuten, dass dies der Fall ist, sind: Die Dienstleistung ist nicht von untergeordneter oder geringfügiger Bedeutung; es ist schwierig, die Belegschaft zu ersetzen; die Dauer des Vertrages und etwaiger Verlängerungsbedingungen.

Erwerb einer Biotech-Einheit – mit zwei IPR&D-Projekten

Pharma Co erwirbt von Biotech ein Unternehmen, das die Rechte an zwei Phase-3-Verbindungen zur Behandlung von Diabetes bzw. Alzheimer besitzt. Zu den IPR&D-Projekten gehören das historische Know-how, Formelprotokolle, Designs und Verfahren, die voraussichtlich benötigt werden, um die Testphase für die Verbindungen abzuschließen. Das erworbene Unternehmen verfügt zudem über einen CRO-Vertrag zu marktüblichen Konditionen. Die Forschung könnte jedoch auch von einer Reihe anderer CROs durchgeführt werden. Es werden keine Mitarbeiter, andere Vermögenswerte oder andere Aktivitäten übertragen.

Erwirbt Pharma Co einen Geschäftsbetrieb?Analyse

Nein. Pharma Co kommt zu dem Schluss, dass es sich nicht um den Erwerb eines Geschäftsbetriebs, sondern um den Erwerb von Vermögenswerten handelt.

Der „concentration test“ wird nicht bestanden, da sich der gesamte beizulegende Zeitwert nicht in einem einzigen identifizierbaren Vermögenswert konzentriert, sondern in zwei unterschiedlichen Phase-3-Verbindungen.

Pharma Co muss daher die Transaktion weiter analysieren. Dabei wendet das Unternehmen die spezifischen Regelungen für den Fall an, dass die erworbenen Vermögenswerte gegenwärtig keinen Output generieren. Die Akquisition beinhaltet als Inputs die IPR&D-Projekte sowie den CRO-Vertrag. Der Vertrag ermöglicht den Zugang zu einer organisierten Belegschaft. Es ist jedoch recht wahrscheinlich, dass die organisierte Belegschaft keinen substantiellen Prozess durchführt, da die Dienstleistungen ohne nennenswerte Kosten durch einen anderen CRO durchgeführt werden könnten.

Erwerb einer Biotech-Einheit – mit mehreren IPR&D-Projekten

Pharma Co. erwirbt von Biotech ein Unternehmen, das Rechte an mehreren unterschiedlichen IPR&D-Projekten (die jeweils einen signifikanten Marktwert haben) besitzt. Zudem verfügen das Senior Management und die Wissenschaftler des erworbenen Unternehmens über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, um die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durchzuführen. Das Unternehmen besitzt zudem notwendige Sachanlagen (einschließlich einer Unternehmenszentrale, eines Forschungslabors und Laborausstattung). Das erworbene Unternehmen verfügt noch nicht über ein marktfähiges Produkt und hat noch keine Umsätze generiert.

Erwirbt PharmaCo einen Geschäftsbetrieb?Analyse

Ja. Pharma Co kommt zu dem Schluss, dass es sich um einen Unternehmenszusammenschluss handelt.

Der „concentration test“ kommt zu dem Ergebnis, dass sich der beizulegende Zeitwert der erworbenen Vermögenswerte nicht auf einen einzelnen Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher identifizierbarer Vermögenswerte konzentriert.

Somit ist eine weitere Analyse gemäß den Regelungen „ohne Output“ notwendig, um zu bestimmen, ob ein Prozess erworben wurde, der substantiell ist. Im vorliegenden Sachverhalt wurde ein Geschäftsbetrieb erworben, da die organisierte Belegschaft einen substantiellen Prozess darstellt, der für die Fähigkeit zur Entwicklung und Umwandlung der Inputs (Arbeitskräfte, IPR&D und Sachanlagen) in Outputs entscheidend ist.

Welche Auswirkungen haben vermehrte Erwerbe von Gruppen von Vermögenswerten (asset acquisitions)?

Die Änderungen in der Definition eines Geschäftsbetriebs werden voraussichtlich dazu führen, dass mehr Erwerbe als Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten (*asset acquisitions*) zu bilanzieren sind. Zwischen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (Erwerb eines Geschäftsbetriebs) und dem Erwerb von Vermögenswerten gibt es eine Reihe von Unterschieden; diese ergeben sich unter anderem beim Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der Bilanzierung latenter Steuern und bedingter Kaufpreisbestandteile sowie Transaktionskosten.

Die Anwendung der Änderungen wird sich auch auf die Bilanzierung von Veräußerungsvorgängen auswirken, da die Anforderungen des IFRS 10 für die Erfassung von Erträgen aus der Veräußerung eines Unternehmens gelten, während die Anforderungen des IFRS 15 für die Erfassung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten gelten. IFRS 10 verlangt, dass die erhaltene Gegenleistung zum beizulegenden Zeitwert erfasst wird; IFRS 15 lässt die Erfassung variabler Gegenleistung als Umsatzerlöse nur dann zu, wenn es hochwahrscheinlich ist, dass diese sich nicht umkehren werden, und lässt zudem die Erfassung umsatz- und nutzungsabhängiger Lizenzgebühren erst dann zu, wenn der nachfolgende Verkauf oder die nachfolgende Nutzung erfolgt.

Anwendungszeitpunkt

Unternehmen sind verpflichtet, die Änderungen des IFRS 3 auf Erwerbstransaktionen anzuwenden, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnt. Eine frühere Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich der Anerkennung durch die EU für die EU-Anwendung).

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über den folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/national-office.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.